

Anerkennung ausländischer Qualifikationen nach BQFG

Infos für die Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Anne Seth

08.05.2012

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesagentur
für Arbeit

- 1. Grundlagen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen
- 2. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
- 3. Anerkennungsberatung ohne und mit dem neuen BQFG
- 4. Informationen zu Anerkennungsverfahren
- 5. Ausnahmeregelungen
- 6. Beispielfälle aus der Beratungspraxis
- 7. Fragen und Austausch

- **Anerkennung** = formale Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem vergleichbaren deutschen Abschluss.

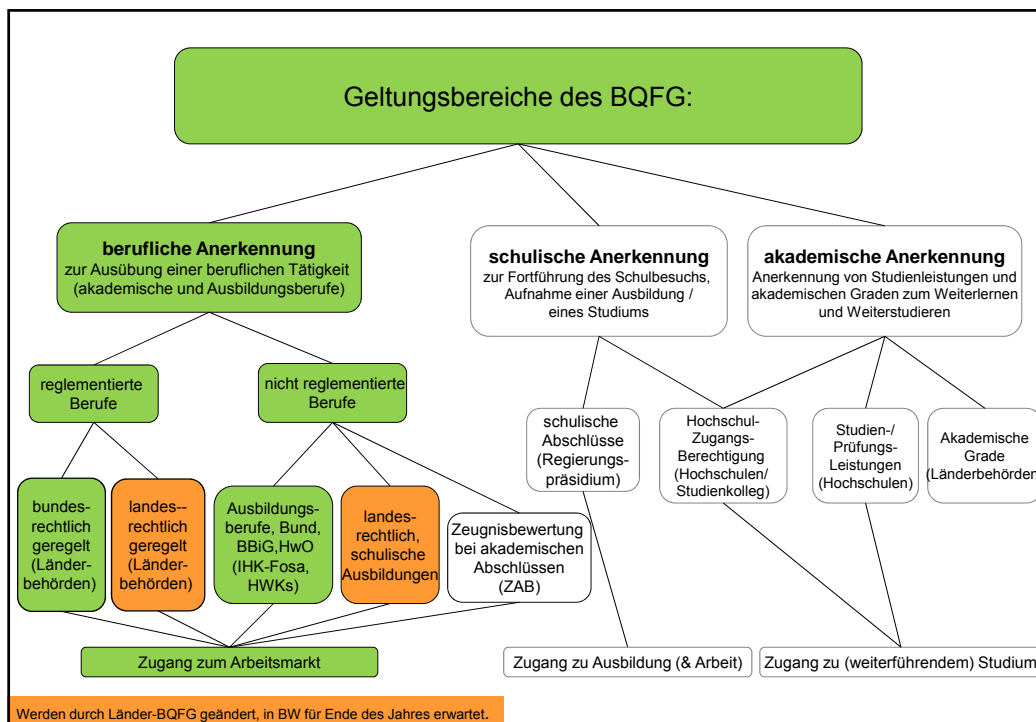
Die Beantragung einer Anerkennung ist aktuell möglich für Schulabschlüsse, für reglementierte Berufsabschlüsse, für duale Ausbildungsberufe (IHK&HWK) sowie für Spätaussiedler mit jeglichen Abschlüssen.

- Akademische, nicht reglementierte Abschlüsse werden weiterhin nur (von der Zentrastelle für Ausländisches Bildungswesen) „bewertet“, eine Anerkennung ist hier weder möglich noch notwendig. Der/die InhaberIn hat das Recht sich mit dem ausl. Abschluss direkt auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben. (hierzu später mehr)

- **"Reglementierte Berufe**

Berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Reglementierte Berufe sind zum Beispiel Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenpfleger, Rechtsanwälte, Lehrer. Eine Art der Ausübung ist das Führen einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.“ (Bsp. Ingenieurstitel)

- Suchmaske zu allen reglementierten Berufen in Deutschland auf http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regProf.listCountry
- Unterscheidung reglementierte/nicht-reglementierte Berufe <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/Hintergrundinformationen/hintergrundinformationen-node.html>



Was genau ist das Anerkennungsgesetz?

Baden-Württemberg

= Neues Bundesgesetz (BQFG) + Änderungen in 63 Fachgesetzen

Rechtsanspruch auf Gleichwertigkeitsprüfung

- Erstmalig allgemeiner Anspruch für 350 Ausbildungsberufe
- Erhebliche Ausweitung für reglementierte Berufe (auch akademische)
- Aber: kein Rechtsanspruch auf Anerkennung

Anerkennung über Gleichwertigkeitsprüfung

- Formales Bewertungsverfahren = Vergleich des ausländischen mit dem deutschen Referenzabschluss (festgelegte formale Kriterien = Ausbildungsinhalte, Dauer etc.)
- D.h. Bewertung des ausl. Abschlusses und – bei positiver Entscheidung – Bestätigung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Referenzabschluss

Reichweite des Anerkennungsgesetzes: 500 Berufe

- 350 nicht reglementierte Ausbildungsberufe aus dem dualen System, sowie Handwerksmeisterberufe
- 63 Fachgesetze in den reglementierten Berufen (auch akademische)

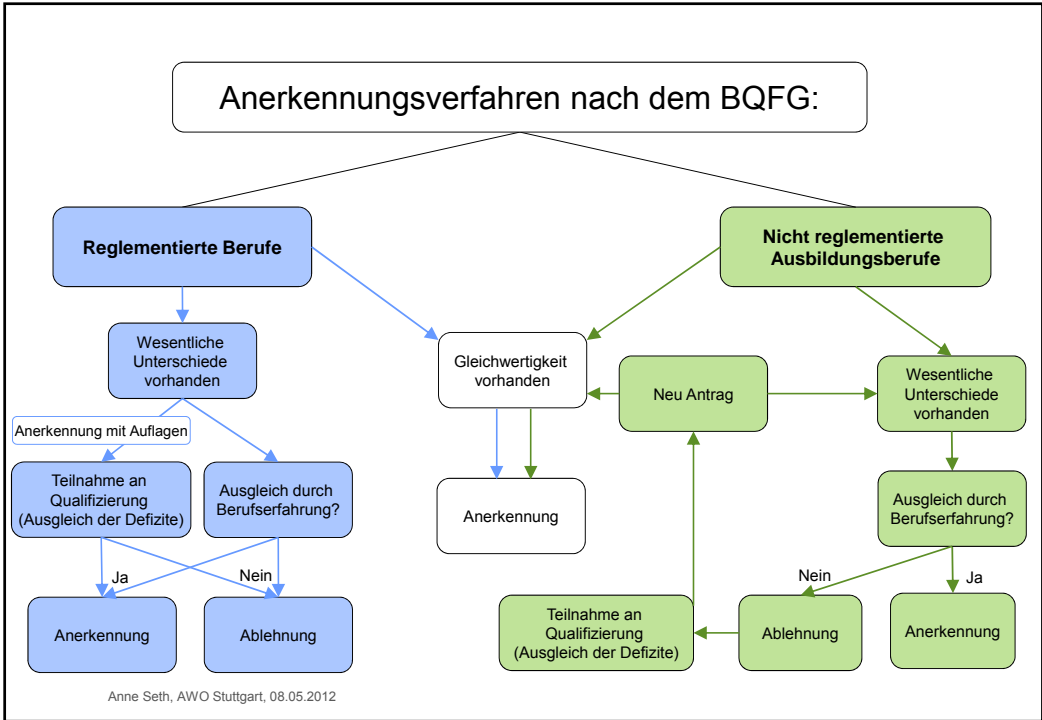
Einheitliche Kriterien und Verfahren

- Entscheidend: „wesentliche Unterschiede“
- Berufserfahrung wird berücksichtigt
- Klarer Zeitraum: 1 Monat Annahme- und 3 Monate Entscheidungsfrist (ab. 01.12.2012)

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012

Unabhängigkeit von Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidend ist nicht mehr die Staatsangehörigkeit der Person sondern die Herkunft des Abschlusses und dessen Qualität
Anträge aus In- und Ausland möglich	<ul style="list-style-type: none"> Antrag und Verfahren sind nicht an den Aufenthaltstitel gebunden Auch Geduldete und Asylsuchende können einen Antrag stellen
Subsidiarität	<ul style="list-style-type: none"> Die bundesrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen haben Vorrang vor dem BQFG, d.h. nur wo das Fachgesetz nichts anderes bestimmt greift das BQFG Hauptanwendungsbereiche des BQFG sind die nicht reglementierten Berufe im dualen System, da dort bisher keine speziellen Regelungen im Fachrecht bestehen
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Zuständig bleiben weiterhin die dem deutschen Referenzberuf zugeordneten Behörden (RPs, Ministerien, Kammern) neu hinzu kommen die regional zuständigen Handwerkskammern und die bundesweit zuständige IHK-FOSA
Bescheide/ Verfahrensergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> Unterschiedliche Verfahren, Ergebnisse und Bescheide bei reglementierten und nicht reglementierten Berufen

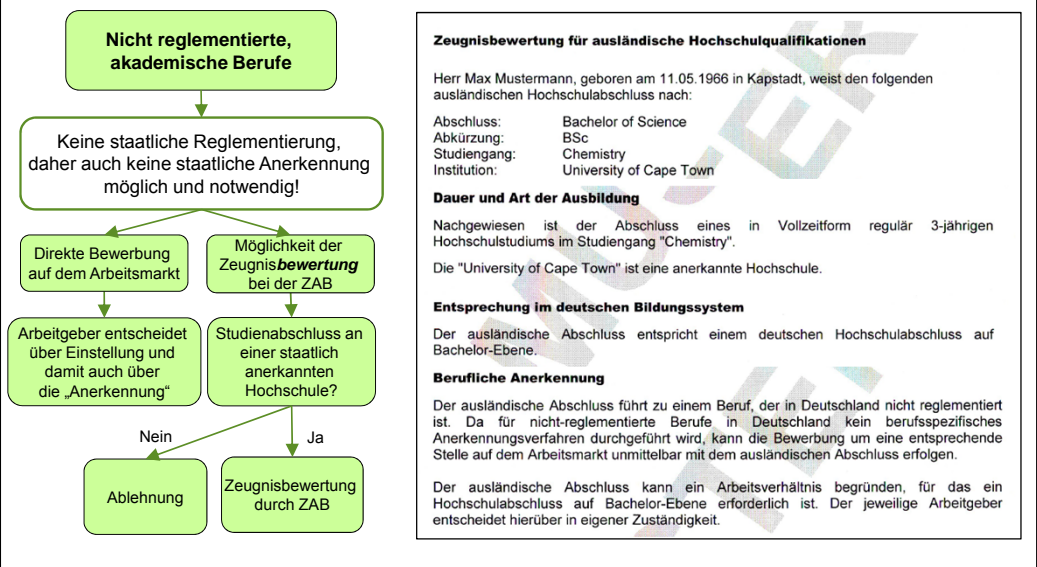
Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012



	Reglementierte Berufe	Nicht reglementierte Berufe
Status- und Herkunfts-unabhängig:	<ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf Anerkennungsverfahren Möglichkeit der „Anerkennung mit Auflagen“ (Teilerkennung) → häufig Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang oder Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf formales Anerkennungsverfahren bei <i>dualen Ausbildungsberufen</i> Zeugnisbewertung durch ZAB (nur bei <i>akademischen, nicht reglementierten Abschlüssen, siehe nächste Folie</i>)
EU-Bürger/innen	<ul style="list-style-type: none"> Automatische Anerkennung für Zahn-, Tier-Arzt/in, Apotheker/in, Architekt/in, Krankenpfleger/in, Hebamme Prüfung auf Gleichwertigkeit bei allen sonstigen reglementierten Berufen 	<ul style="list-style-type: none"> Automatische Anerkennung (bilaterale Abkommen) bei den <i>dualen Ausbildungsberufen</i> aus Österreich und Frankreich Gradführung in der verliehenen Form (siehe Merkblatt: http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/international/Auslaendische_Hochschulgrade/Merkblatt_auslaendischer_Grade_neu.pdf)
SpätaussiedlerInnen	<ul style="list-style-type: none"> Wahlrecht zwischen Verfahren nach BVFG oder BQFG 	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit der akademischen Gradumwandlung
Personen aus Drittstaaten	<ul style="list-style-type: none"> Keine automatische Anerkennung, sondern immer Prüfung auf Gleichwertigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Gradführung in der verliehenen Form

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012

Das Bewertungsverfahren der ZAB bei akademischen, nicht reglementierten Studienabschlüssen:



Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen

Herr Max Mustermann, geboren am 11.05.1966 in Kapstadt, weist den folgenden ausländischen Hochschulabschluss nach:

Abschluss: Bachelor of Science
 Abkürzung: BSc
 Studiengang: Chemistry
 Institution: University of Cape Town

Dauer und Art der Ausbildung

Nachgewiesen ist der Abschluss eines in Vollzeitform regulär 3-jährigen Hochschulstudiums im Studiengang "Chemistry".

Die "University of Cape Town" ist eine anerkannte Hochschule.

Entsprechung im deutschen Bildungssystem

Der ausländische Abschluss entspricht einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelor-Ebene.

Berufliche Anerkennung

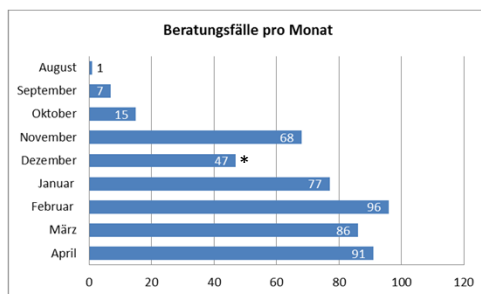
Der ausländische Abschluss führt zu einem Beruf, der in Deutschland nicht reglementiert ist. Da für nicht-reglementierte Berufe in Deutschland kein berufsspezifisches Anerkennungsverfahren durchgeführt wird, kann die Bewerbung um eine entsprechende Stelle auf dem Arbeitsmarkt unmittelbar mit dem ausländischen Abschluss erfolgen.

Der ausländische Abschluss kann ein Arbeitsverhältnis begründen, für das ein Hochschulabschluss auf Bachelor-Ebene erforderlich ist. Der jeweilige Arbeitgeber entscheidet hierüber in eigener Zuständigkeit.

Anerkennungsberatung auf Grundlage des BQFG

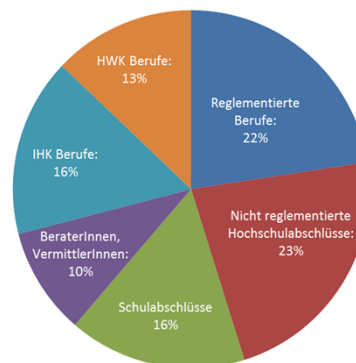
Für alle Fragen in Bezug auf Anerkennung sehr hilfreich:
www.anererkennung-in-deutschland.de
 und
www.berufliche-anererkennung.de

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.



* Bemessungsgrundlage:
2 Wochen

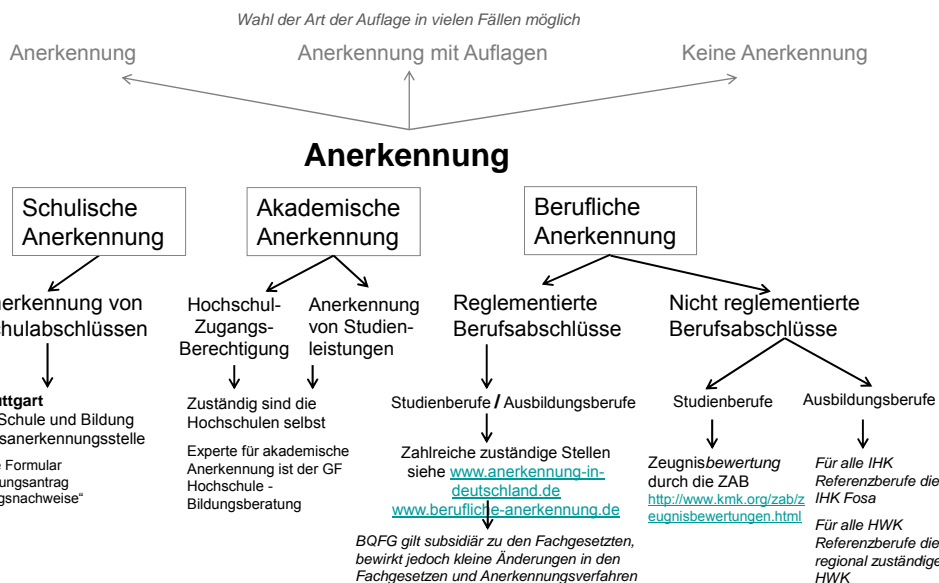
Verteilung der Anerkennungsanfragen



1. Welche Abschlüsse sollen anerkannt werden?
Ist eine Anerkennung notwendig und möglich?
2. Was ist das schulische / berufliche / akademische Ziel des/der Klienten/in?
Ist eine Anerkennung zielführend und sinnvoll?
3. Was könnte der deutsche Referenzberuf sein?
(hiernach richtet sich die Zuständigkeit der Anerkennungsstellen)
4. Wer ist für die Prüfung/Anerkennung zuständig?
5. Sind die notwendigen Unterlagen vorhanden?
6. Was muss wie beantragt werden?

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012

1. Schritt: Was soll anerkannt werden?



2. Was ist das berufliche/akademische Ziel des/der Klienten/in?

- Hilft bei der Ermittlung des Referenzberufs
- Hilft bei der Ermittlung der passenden Anerkennungsart und Zuständigkeit

Wann kann eine Anerkennung zielführend und sinnvoll sein?

- Wenn ein Wiedereinstieg in den erlernten Beruf oder eine Weiterbildung, aufbauend auf den erlernten Beruf, angestrebt wird
- Wenn dadurch das Selbstbewusstsein gefördert werden kann
- Weniger sinnvoll, wenn durch das Verfahren unnötige Kosten entstehen ohne dass die Chancen des/der KlientIn auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden
- Weniger sinnvoll, wenn durch eine Anerkennung zielführende Fördermöglichkeiten (Weiterbildung/Umschulung) ausgeschlossen werden

3. Was könnte der deutsche Referenzberuf sein?

(hiernach richtet sich die Zuständigkeit der Anerkennungsstellen)

- Oft viele Möglichkeiten und Ebenen. Einstufung sollte in Absprache mit KlientIn und vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation geschehen
- Hilfreich: genau nachfragen, Inhalte erklären lassen und/oder ein ausführliches Fächerverzeichnis anfragen

Beispiel: 3 mögliche Referenzberufe zum Abschluss „Inzenjer medicinske radiologije“:

- Ingenieurin der Medizintechnik (reglementiert, Studienberuf → Anerkennung durch RPS Abt. 2)
- Radiologietechnologin (nicht reglementiert, Studienberuf → Bewertung durch ZAB)
- Medizinisch-technische/r RadiologieassistentIn (regl. Ausbildungsberuf → Anerkennung durch RPS Ref. 92)

- Für alle nicht reglementierten Studienberufe ist die ZAB bundesweit zuständig.
→ <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html> (keine Anerkennung sondern Bewertung)
- Für beinahe alle reglementierten Abschlüsse lässt sich die zuständige Stelle unter www.anererkennung-in-deutschland.de oder www.berufliche-anererkennung.de recherchieren
- Für duale Ausbildungsabschlüsse sind die IHK FOSA und die regional zuständigen Handwerkskammern zuständig:
 - Die IHKs haben die deutschlandweit zuständige "IHK FOSA – Foreign Skills Approval" (www.ihk-fosa.de) eingerichtet. Alle notwendigen Informationen und Antragsformulare finden Sie auf der Website unter der Rubrik "Downloads".
 - Die IHK Stuttgart schaltet keine eigene Beratung vor, andere IHKs bieten sogenannte "Einstiegsberatung" (in das Verfahren) an.
 - Die Zuständigkeit der HWKs richtet sich nach Regionen (8 in BW), die meisten HWKs bieten "Einstiegsberatung" an.
 - Bei der HWK Stuttgart sind für die Umsetzung des BQFG neue Stellenressourcen geschaffen worden.

Je nach Fall in unterschiedlicher Zusammenstellung benötigte Unterlagen:

- Schulzeugnis der letztbesuchten Schule / Hochschulzugangsberechtigung (Urkunde und Zeugnis)
 - Berufsabschlusszeugnis (Urkunde und Zeugnis)
 - Nachweis über Studienleistungen / Studienabschlusszeugnis (Urkunde und Zeugnis)
 - Nachweis über Berufserfahrung (wenn vorhanden)
 - Meldebescheinigung
 - Statusnachweis (Pass, Aufenthaltserlaubnis, Spätaussiedlernachweis)
 - Urkunde über die Namensführung/Namensänderung
 - In manchen Fällen Bescheinigung über ALG Bezug oder Einkommensnachweis
 - Lebenslauf
- Liste nicht vollständig.
- Die Zusammenstellung kann bei den zuständigen Anerkennungsstellen erfragt werden (Links zu Merkblättern und Listen der notwendigen Unterlagen auf www.berufliche-anererkennung.de)

- Viele Stellen haben ein Antragsformular.
- Wenn keines vorhanden ist möchten die Stellen meist, dass der die Antragstellende selbst einen formlosen Antrag formuliert.
- Wichtig ist die jeweils richtige Formulierung der Beantragung:
 - „Berufserlaubnis“ oder „Approbation“ für Ärzte/Innen
 - „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ für alle reglementierten Gesundheitsfachberufe
 - „Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/In“
 - „Eintragung in die Architektenliste“
 - Anerkennung einer „Befähigung für das Lehramt an....(Schulart)“
 - „Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte/r Erzieher/In“ oder „Staatlich anerkannter/r Sozialarbeiter/In“
 - Rechtsanwälte: „Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst“ (nur für Spätaussiedler sowie für EU-Bürger, die noch keine Zulassung im Herkunftsstaat haben)
 - Liste nicht vollständig!

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012

Der/die KlientIn wurde zu folgenden Themen informiert und beraten:

- ✓ Jeweils spezifische Berufsausübungsrechte
- ✓ Anerkennungsmöglichkeit(en)
- ✓ Zuständige Anerkennungsstelle(n) mit AnsprechpartnerIn
- ✓ Antragsstellung und Anerkennungsverfahren (Einzureichende Unterlagen, Dauer und Kosten)
- ✓ Weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten (Beratung vor Ort, für die Arbeitssuche, für Qualifizierung/Weiterbildung, zu Sprachkursen)
 - hierzu Verweis auf passende Websites oder Datenbanken
 - und auf regionale sowie themenspezifische Beratungsstellen

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012

- Für fast alle Anerkennungsverfahren werden von den anerkennenden Stellen Unterlagen in amtlich beeidigter Übersetzung aus Deutschland verlangt.
 - Übersetzungskosten können aus dem Vermittlungsbudget der AAs oder JC finanziert werden. Voraussetzung: Beantragung vor Handlung
- Die Übersetzung der Studienabschluss-Urkunde (Diplom-/Bachelor-Urkunde) reicht nicht. Es ist immer auch das Fächer-/Notenverzeichnis von Nöten.
- Anerkennungs- und Bewertungsverfahren brauchen Zeit, Ausdauer und Motivation.
 - Eine Zeugnisbewertung bei der ZAB dauert 6 – max. 12 Wochen
 - Schulische Anerkennung dauert 4 – 12 Wochen
 - Verfahren bei IHK und HWK Berufen dauern jetzt in der Anfangsphase viele Monate.

(Die BQFG Fristen: 1 Monat Annahme- und Bestätigungsfrist plus 3 Monate Verfahrensfrist gelten erst ab 01.12.2012)

Voraussetzung für Verfahrensbeginn: Vollständigkeit der Unterlagen!

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012

- Die Anerkennungsverfahren können zwischen 100€ und 600€ kosten. Bei Anwendung von „sonstigen Prüfverfahren“ noch weitaus mehr.
 - („Ermessensleistung“ aus dem Vermittlungsbudget der AA und JC)
- Die Verfahrenskosten für die Anerkennung von Schulabschlüssen in Höhe von 100€ werden bei ALG-Bezug oder Geringverdienern (bis zu einer gewissen Einkommensgrenze) erlassen. Wichtig: Bescheid muss beiliegen.
- Sprache ist die wichtigste Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit. Für die Anerkennung der reglementierten Berufe muss fast immer B2 nachgewiesen werden. Für akademische Tätigkeiten C1 bis C2+.
 - Wenn Zertifikat nicht beschaffbar: manche Stellen laden zur mündlichen Vorsprache ein.

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012

- Für manche nicht reglementierte Abschlüsse erstellen die für Berufsverbände Gutachten, die hilfreicher sein können als die Zeugnisbewertung der ZAB
→ Berufsverband deutscher Psychologen/Innen http://www.bdp-verband.org/psychologie/faq_titelerkennung.shtml
- Die ZAB verlangt zwar "autorisierte/beeidigte" Übersetzungen, diese können aber auch ausländischer Herkunft sein (häufig günstiger)
- Spätaussiedler haben nun das Recht zwischen einem Anerkennungsverfahren nach dem BVFG oder nach dem BQFG zu wählen.
- Die im BQFG genannten Bearbeitungsfristen gelten erst ab dem 01.12.2012
- Liste nicht vollständig!

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012

www.anererkennung-in-deutschland.de	• Neues Informationsportal des BMBF (mit 3 Klicks zur zuständigen Anerkennungsstelle)
www.berufliche-anererkennung.de	• Ausführliche Verfahrensinfos sowie zuständige Anerkennungsstellen inkl. Ansprechpartner
www.anabin.de (alt) http://anabin.kmk.org/ (neu)	• Datenbank zu ausl. akademischen und schulischen Abschlüssen
www.bq-portal.de	• Anerkennungsinfos für Anerkennungsstellen und Arbeitgeber
www.justiz-dolmetscher.de	• Suchmaschine für amtlich beeidigte Übersetzer
www.berufenet.arbeitsagentur.de	• Findung des passenden Referenzberufs • Unterscheidung IHK oder HWK Zuständigkeit

Wer berät alles zum Thema Anerkennung?

- IQ-Netzwerk Erstanlaufstellen
- MBEs, JMDs, Bildungsberatung Hochschule
- Kammern und Regierungspräsidien (Einstiegsberatung ins jeweils eigene Verfahren)
- Arbeitsagenturen und Jobcenter
- Telefonhotline des BMBF (Erstinformation und- Beratung)
- Sonstige Beratungsstellen (z.B. Frau und Beruf, PPA der VHS etc.)

Beispielfälle aus der Beratungspraxis:

Fall 1: Krankenschwester aus Kamerun, wohnhaft im Regierungsbezirk Stuttgart

- Ziel: Arbeit als Altenpflegerin
- Reglementierter Beruf, Drittstaatlerin
- Zuständige Anerkennungsstelle: RP Stuttgart

Fall 2: studierter Betriebswirt aus Kroatien, Wohnort irrelevant

- Ziel: Arbeit als Betriebswirt
- Nicht reglementierter, akademischer Beruf, Drittstaatler
- Zuständige Bewertungsstelle: ZAB

Fall 3: Handwerksmeister/Ingenieur aus Österreich, wohnhaft in Biberach

- Ziel: Offizielle Anerkennung für den Arbeitgeber
- Alt. 1: Reglementierter Beruf nach HwO, Österreicher (Bilaterales Abkommen = automatische Anerkennung)
- Alt. 2: Reglementierter, akademischer Titel (Ing.), EU-Bürger
- Zuständige Anerkennungsstellen: HWK Biberach oder RP Tübingen

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012

Beispielfälle aus der Beratungspraxis:

Fall 4: Industrieelektriker aus Spanien, Wohnort irrelevant

- Ziel: tariflich bezahlte, qualifikationsadäquate, dauerhafte Beschäftigung
- Nicht reglementierter Beruf nach BBiG, EU-Bürger
- Zuständige Anerkennungsstelle: IHK FOSA, Nürnberg

Fall 5: Sozialpädagogin aus Polen, wohnhaft im Regierungsbezirk Stuttgart

- Ziel: Arbeit in der Jugendhilfe
- Reglementierter Beruf, EU-Bürgerin (Abschluss vor EU-Beitritt)
- Zuständige Anerkennungsstelle: RP Stuttgart

Fall 6: Arzt aus der Türkei, wohnhaft in Baden-Württemberg

- Ziel: Dauerhafte und selbstständige Arbeit als Arzt
- Reglementierter Beruf, Drittstaatler
- Zuständige Anerkennungsstelle: RP Stuttgart

Anne Seth, AWO Stuttgart, 08.05.2012